

Prüfungssachgebiete Taxi- / Mietwagenverkehr

(Anlage 3 PBZugV vom 22.02.2013)

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. R e c h t

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);

b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;

b) die Kraftfahrzeugsteuern;

c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

2 . K a u f m ä n n i s c h e u n d f i n a n z i e l l e F ü h r u n g d e s B e t r i e b s

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und –bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und

Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben- Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr.

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregel des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

- 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
- 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind
- 5.3 Beförderungsdokumente.